

Preisliste zu den Leistungsmodulen der Pflegeversicherung HN und BMH

Name:

Ausgestellt am:

Pflegegrad:

Pflegekasse:

	Inhalt der Leistung	Preise Fachkraft	Preise ergänzende Hilfe	Preise BFD / FSJ oder SP
1	Große Körperpflege	44,46 €	32,45 €	22,07 €
2	Kleine Körperpflege	29,73 €	21,78 €	14,81 €
3	Transfer / An- / Auskleiden	15,83 €	11,56 €	7,86 €
3a	Transfer / An- / Auskleiden mit Lifter oder Etagenwechsel	15,83 €	11,56 €	7,86 €
4	Hilfe bei Ausscheidung	19,73 €	15,95 €	10,85 €
5	Nicht besetzt			
6	Lagern	15,43 €	11,28 €	-
7	Mobilisation	15,43 €	11,28 €	-
8	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	10,66 €	7,74 €	5,26 €
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	37,29 €	27,22 €	18,51 €
10	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	18,05 €	-	-
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung*	18,05 €	13,83 €	9,40 €
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	21,07 €	17,41 €	11,84 €
13	Essen auf Rädern	4,85 €	4,85 €	4,85 €

14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	49,20 €	40,61 €	27,61 €
15	Nicht belegt ab 01.01.2024			
16	Reinigung, Wäsche, Einkauf*	18,05 €	13,83 €	9,40 €
7	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	8,94 €	7,40 €	5,03 €
18	Beheizen	13,47 €	11,20 €	7,62 €
	Inhalt der Leistung	Preise Fachkraft	Preise ergänzende Hilfe	Preise BFD / FSJ oder SP
19	Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs / Erstellung der Pflegeanamnese und Informationssammlung zur Pflegeplanung (sog. Erstbesuch)	54,76 €	-	-
20	Neue Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs / Anpassung der Pflegeplanung (sog. Folgebesuch)	30,12 €	-	-
21	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen*	18,05 €	13,83 €	9,40 €
22	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung*	18,05 €	13,83 €	9,40 €

Inhalt der Leistung	Preise Fachkraft	Preise ergänzende Hilfe	Preise BFD / FSJ oder SP
Wegegebühren (pro Hausbesuch)	6,64 €	6,64 €	6,64 €
Kombi-Wegegebühren (pro Hausbesuch)	3,73 €	-	-
Samstagszuschlag pro Hausbesuch (ab 13 Uhr) (außer Modul 11,15,16,21,22)	2,79 €	2,79 €	2,79 €

Samstagszuschlag pro Hausbesuch (ab 13 Uhr) (bei Modul 11,15,16,21,22 pro angefangene ¼ Std)	1,40 €	1,40 €	1,40 €
Zuschlag Sonn- und Feiertage (außer Modul 11,15,16,21,22)	4,22 €	4,22 €	4,22 €
Zuschlag Sonn- und Feiertage (bei Modul 11,15,16,21,22 pro angefangene ¼ Std)	2,11 €	2,11 €	2,11 €
Nachtzuschlag (außer Modul 11,15,16,21,22)	4,12 €	4,12 €	4,12 €
Nachtzuschlag (bei Modul 11,15,16,21,22 pro angefangene ¼ Std)	2,06 €	2,06 €	2,06 €
Investitionszuschlag	2,75 €	2,75 €	2,75 €
Ausbildungsumlage (bei Modul 1 – 10 + 21) **	0,43 €	0,43 €	0,43 €
Ausbildungszulage (bei Modul 1 – 18 + 21 – 22)	2,20 €	2,20 €	2,20 €
<hr/>			
Gesamtsumme			

Anmerkung:

* pro angefangene ¼ Stunde

Die konkreten Inhalte der Module, finden Sie auf unserem Informationsblatt Leistungsbeschreibung SGB XI § 36.

Änderung der Pflegevergütung in den ambulanten Diensten **ab 01.10.2022, aufgrund der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) in Baden-Württemberg und der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) entfällt die Ausbildungsumlage (0,43€) als ein Teil des gesamten Umlagebetrages.

Wegegebühren im Betreuten Wohnen

Werden bei verschiedenen Bewohnern in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mehrere Einsätze erbracht, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in und pro Tag abgerechnet werden: mit Pflegegrad 2 maximal 1 x, mit Pflegegrad 3 maximal 2 x, mit Pflegegrad 4 und 5 maximal 3 x.

Werden bei einzelnen Bewohnern einzelne Einsätze erbracht, wird die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze - ohne Begrenzung - abgerechnet.

Zuschläge für Einsätze in der Nacht Wird auf Wunsch des Pflegebedürftigen eine Leistung in der Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr erbracht, wird für einen Hausbesuch ein Zuschlag von je nach Modul **2,06 €** und/ oder **4,12 €** vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Wird auf Wunsch des Pflegebedürftigen eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird für einen Hausbesuch ein Zuschlag von je nach Modul **2,11 €** und/ oder **4,22 €** vergütet.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschläge und MRE-Versorgung) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI

Werden in Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen und ergeben sich daraus Zeit- und Kostenersparnisse, so kommen diese den betroffenen Pflegebedürftigen zugute.

Eine Zeit- und Kostenersparnis ist entsprechend in den jeweiligen Pflegeverträgen und bei der Abrechnung der Pflegeleistungen auf Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung, innerhalb bestehender Leistungspakete, Preise und Gebührenpositionsnummern, zu berücksichtigen.

Zuschlag für Versorgungssituationen, die einen besonderen Infektionsschutz erfordern.

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von **10,01 €** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von **6,24 €** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA-Eradikationstherapie gem. der Richtlinie Häusliche Krankenpflege nach § 92 SG V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die Häusliche Krankenpflege abgegolten.

In der Dokumentation sind nach Rücksprache mit dem Arzt die Diagnosen und das Datum der ärztlichen Feststellung sowie Anfang und Ende der Notwendigkeit der entsprechenden Schutzmaßnahmen zur vermerken Bei anderweitiger Refinanzierung des besonderen Infektionsschutzes kann der Zuschlag nicht abgerechnet werden.

Die im Pflegevertrag vereinbarten Leistungen werden ab dem _____ erbracht.

Der Pflegedienst weist den zu Pflegenden darauf hin, dass Leistungen, die vom zuständigen Sozialleistungsträger nicht mehr gedeckt sind, dem zu Pflegenden in Rechnung gestellt werden.

Ort/Datum

Ort/ Datum

Unterschrift des Pflegedienstes

Unterschrift Pflegekunde /
Bevollmächtigter / Betreuer